

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Flurneuordnung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Seit mehreren Jahren erstellt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt jahresbezogene Flurneuordnungsprogramme. Diese stehen zum einen auf der Internetseite des Ministeriums zum Download bereit und werden zum anderen als Druckexemplare dem Agrarausschuss des Landtags übersandt. Dies gilt auch für das „Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2021“ (siehe unter Publikationen auf der Internetseite <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Laendliche-Raeume/Flurneuordnung/>). Zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 wird auf das „Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2021“ zurückgegriffen.

Rechtsgrundlagen der ländlichen Bodenordnung sind das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und das Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG). Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind Flurbereinigungsverfahren. Verfahren nach dem (8. Abschnitt) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind Flurneuordnungsverfahren. Für die Beantwortung der Fragen wird angenommen, dass unter mit dem in den Fragen benutzten Begriff „Flurneuordnungsverfahren“ sowohl die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz als auch die Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz verstanden werden.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung von Flurneuordnungsverfahren auf die Entwicklung der betroffenen Kommunen?

Wirkungen eines Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsverfahrens können in Abhängigkeit der Zwecke des jeweiligen konkreten Verfahrens vielfältig sein. So entfaltet ein jedes Verfahren Wirkungen auf die Agrarstruktur und auf die Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Es geht bei den Neuordnungs- beziehungsweise bei den Bereinigungsverfahren beispielsweise um

- die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (§§ 1 ff. FlurbG),
- Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden,
- Wiederherstellung und Gewährleistung der Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft,
- Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und
- die Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen (§§ 1 und 3 LwAnpG).

Bereits die Unterstützung der Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe kann einen Mehrwert für die Kommunen in den ländlichen Räumen darstellen, sind sie doch lokale Arbeitgeber und in Abhängigkeit des Engagements der Betriebsinhaber regelmäßig Säulen des gesellschaftlichen und sozialen Lebens in den Kommunen. Klare und eindeutige Rechtsverhältnisse an den Grundstücken können den sozialen Frieden in den Dorfgemeinschaften und zugleich deren wirtschaftliche Verwertbarkeit befördern. Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und der ländliche Tourismus partizipieren an den Maßnahmen der Flurneuordnung zur Verbesserung des von der Land- und Forstwirtschaft genutzten ländlichen Wege- und Gewässernetzes (zum Beispiel Öffentlicher Personennahverkehr, Schulbusverkehr, der Ver- und Entsorgung, Individualverkehr oder touristischer Verkehr, Rettungsdienste).

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern obliegt es den Kommunen, diese Infrastrukturen in dem erforderlichen Umfang herzustellen und zu verbessern. Somit obliegt den Kommunen auch die Durchführung der zugehörigen Planungsverfahren. In Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren geht die Zuständigkeit für die Planung einschließlich der Durchführung zugehöriger Beteiligungs- und Zulassungsverfahren auf die für das jeweilige Verfahren zuständige Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsbehörde über. Neben der Herstellung der verbesserten Infrastrukturen werden somit die Kommunen um aufwendige Planungsverfahren entlastet.

Ein Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren führt ebenso zur Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere der Liegenschaftskataster und der Grundbücher, womit ebenso eine partielle Verbesserung digitaler Geobasisdaten verbunden ist.

Flurneuordnung und Flurbereinigung in Mecklenburg-Vorpommern werden erfolgreich als integrale Instrumente der ländlichen Entwicklung eingesetzt. Integral, weil

- hinsichtlich der Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den Grundstücken prioritär solche Verfahren angeordnet werden, in denen Flächennutzungskonflikte aufgelöst werden können,
- im Bedarfsfall die Verfahren in Kombination des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes mit dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet werden, um in einem einzigen Verfahren die gesetzlichen Aufträge nach beiden Rechtsgrundlagen zu realisieren und
- die Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken mit der Förderung ländlicher Entwicklungsvorhaben privater und öffentlicher Träger nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung kombiniert wird.

2. Wie viele Anträge auf Einleitung eines Flurneuordnungsverfahren liegen derzeit bei den zuständigen Behörden vor?

Bei den zuständigen Behörden lagen zum Jahresende 2020 insgesamt 291 Verfahren vor. Über aktuellere Zahlen verfügt die Landesregierung noch nicht; diese werden zum Jahresbeginn 2022 für das Jahr 2021 erwartet.

3. Wie viele Verfahren befinden sich in der Umsetzung?

Zum 31. Dezember 2020 befanden sich auf der Grundlage von §§ 53, 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes oder des Flurbereinigungsgesetzes 211 angeordnete Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 312 212 Hektar in der Bearbeitung. In den Angaben nicht enthalten sind freiwillige Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum, da diese überwiegend unterjährig vollständig bearbeitet werden.

4. Nach welchen Kriterien werden die Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt bzw. die Reihenfolge der Umsetzung festgelegt?

Die Auswahl der Verfahren, die im Rahmen der verfügbaren Bearbeitungskapazitäten zur Anordnung gelangen, erfolgt auf der Grundlage von Auswahlkriterien. Die nachfolgende Abbildung 1 gibt die aktuell angewendeten Auswahlkriterien und die dazugehörigen Kriterienwerte wieder. Aus der Summe der Kriterienwerte ergibt sich die Priorität (Reihenfolge) der Anordnung neuer Verfahren im jeweiligen Dienstbezirk eines Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.

| | | | | Bewertungskriterien | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------|---|---------------|--------------------------------------|---|---|---|--|--|---|--|--|---|--|---|---|---|------------------------|--|
| | | | | Stufe 1: Verbindung agrarstruktureller Ziele mit (der Ermöglichung) der Umsetzung von Zielen Dritter. Das Verfahren dient überwiegend (alternativ - nur eine Nennung möglich) ... | | | | | | | Stufe 2 (weitere Differenzierung): Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsverfahrens (kumulativ - mehrere Nennungen möglich) ... | | | | | | | |
| N. d. f. d. Z. | voraussichtliche Bezeichnung des Verfahrens | Antragsteller | voraussichtlich betroffene Gemeinden | der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (Unternehmensflurbereinigung). | der Umsetzung oder der Unterstützung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der WRRL oder der HWRM-RL. | bei anderen flächenbeanspruchenden (Investitions-) Vorhaben der Erleichterung oder der Unterstützung deren Umsetzung, der Vermeidung oder Beseitigung von aus dem Vorhaben entstehenden oder entstandenen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur oder der Hebung von Synergien für die Landentwicklung. | der Entwicklung ländlicher Siedlungen zur Begleitung der Folgen des demografischen Wandels (Dorflurbereinigung). | der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder dem Flächenmanagement für Ökokonten. | dem Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotentials in der Land- und Forstwirtschaft. | Das Verfahren dient auch der Erfüllung des Auftrages nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. | Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften. | Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erfordern eine erhebliche Arrondierung. | Im Verfahrensgebiet sind die Grundstücke in erheblichem Umfang nicht erschlossen bzw. die ganzjährige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in erheblichem Umfang nicht gewährleistet. | Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei. | Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung von Standortfaktoren für eine wirtschaftliche Entwicklung bei. | Das Verfahren ermöglicht oder unterstützt die Ausführung von Planungen eines ILEK für die Region. | Gesamtpunktzahl | |
| | | | | 55 | 40 | 35 | 30 | 25 | 15 | 5 | n | 1 | 1 | 1 | 3 | 5 | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Abbildung: Matrix zur Bewertung von Anträgen auf Durchführung eines Flurneuordnungs- oder Flurbereinigungsverfahrens

5. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Flurneuordnungsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern?

Auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt abgeschlossenen Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren wurde die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009, 2014 und 2017 wie folgt ermittelt: 2009 = 12 Jahre, 2014 = 14 Jahre und 2017 = 13 Jahre.

Die letzten drei Jahre dienen in der Regel nicht mehr der eigentlichen Verfahrensbearbeitung, sondern beispielsweise der Berichtigung der öffentlichen Bücher. Zudem wird regelmäßig vor dem Erlass des Verwaltungsaktes „Schlussfeststellung“ der Ablauf der Gewährleistungsfristen für im Rahmen der Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren hergestellte Anlagen und Anpflanzungen abgewartet.

6. Welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen künftig zur Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern?

Nach §§ 104 und 105 des Flurbereinigungsgesetzes trägt das Land die persönlichen und sachlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten). Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) sind von der Teilnehmergemeinschaft zu tragen.

Die nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes von den Teilnehmergeinschaften zu tragenden Ausführungskosten können gefördert werden. Für diese Förderung können Mittel aus dem ELER und Mittel aus der GAK (als öffentliche nationale Ko-Finanzierung zu den ELER-Mitteln) eingesetzt werden. Der Entwurf für die entsprechende Interventionsbeschreibung des GAP-Strategieplans für Deutschland 2023 bis 2027 sieht vor, dass auch in den Jahren 2023 bis 2027 eine Mitfinanzierung der Verfahrenskosten und der Zuwendungen zu den Ausführungskosten mit Mitteln des ELER möglich ist. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt plant, in Umsetzung des GAP-Strategieplans hiervon Gebrauch zu machen.

7. Welche Behörden oder beliebigen Stellen sind mit der Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren betraut?

Als Flurneuordnungsbehörden nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und als Flurbereinigungsbehörden nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die vier Staatlichen Ämter für Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern betraut.

Als mit hoheitlichen Befugnissen beliebige geeignete Stellen nach § 53 Absatz 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zur Bearbeitung der Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse in Flurneuordnungsverfahren sind betraut:

- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH
- Vermessungsbüro Apolony (ÖbVI Ulrike Schirm)
- Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik (ÖbVI Andreas Golnik).

8. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um die Umsetzung von Flurneuerungsverfahren zu beschleunigen und die Anzahl der Verfahren zu erhöhen?

Bereits ergriffene und künftige Maßnahmen haben zum Ziel, die Bearbeitungsdauer von Flurneuerungs- und Flurbereinigungsverfahren zu verringern.

Eine effiziente Bearbeitung von Flurneuerungs- und Flurbereinigungsverfahren setzt qualifiziertes Fachpersonal voraus. Um dieses gewinnen zu können, engagieren sich die Flurneuerungs- und Flurbereinigungsverwaltungen beispielsweise auf entsprechenden Messen wie der JOBFACOTORY. Im Jahr 2021 wurde durch das damalige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erstmalig erfolgreich ein duales Studium „Geodäsie und Messtechnik“ an der Hochschule Neubrandenburg beworben. Für den Beginn des Herbstsemesters 2022 können weitere Plätze für ein solches duale Studium beworben werden. Bedienstete der Flurneuerungs- und Flurbereinigungsverwaltungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wirken regelmäßig bei der Betreuung des Standes der ArgeLandentwicklung auf der jährlich stattfindenden INTERGEO mit, um so das Potential einer überregionalen Werbung um Fachkräfte zu nutzen.

Die Ziele eines jeden Verfahrens werden in den Anordnungsbeschlüssen konkreter definiert. Gemeinsam mit konsequent aufgestellten Neugestaltungsgrundsätzen nach § 37 des Flurbereinigungsgesetzes entstehen somit in den Verfahren klare Ziele, die zu einer Konkretisierung des Auftrags des konkreten Verfahrens und somit zu einem Leitfaden für eine stringenteren Verfahrensdurchführung führen.

Soweit die für die Vergabe von Leistungen an beliehene geeignete Stellen nach § 53 Absatz 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Haushaltsplan veranschlagte Mittel nicht vollständig gebunden werden sollten, ist ab dem Jahr 2022 vorgesehen, weitere Leistungen ebenfalls an diese beliehene geeigneten Stellen zu vergeben. Damit werden die Staatlichen Ämter für Umwelt entlastet und entstandene Ressourcen zur Beschleunigung der Bearbeitung ausgewählter Verfahren eingesetzt.